

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Waffen vom Ende des 14. Jahrhunderts an auch die wohl noch sehr unvollkommenen Schießgewehre mit Feuersteinschloß in Verwendung nahm, ist selbstverständlich; war ja damals eine solche Landfahne noch gehalten, bei kriegerischen Unternehmungen der Landesherren mittätig einzugreifen und galt gleichsam als Bestandteil der aufgebotenen bewaffneten Macht.*)

Allerdings änderte sich dieser Zustand der kriegsdienstlichen Abhängigkeit um die Wende des 17. ins 18. Jahrhundert, als sich die stehenden Heere herausbildeten und solche Landfahnen (die diesen Namen noch ins 18. Jahrhundert mitführten) nur mehr lokalen Sicherheitszwecken dienten, aber auch unter diesen veränderten Verhältnissen dem regulären Militär sowohl, als auch den lokalen Zivilbehörden wichtige Dienste leisteten, indem sie ärarische Transporte, Wachen, Sicherheitspolizei und ähnliche Dienste übernehmen mußten.

Die Bewaffnung des Bürgerkorps hat selbstredend unter solchen zwingenden Umständen mit dem Fortschritte in der Waffentechnik tunlichst gleichen Schritt gehalten, was sich ja auch in der gegenwärtigen Ausrüstung erweist, indem selbes mit modernen Schießgewehren (System Werndl) versehen ist, deren es in seiner jetzigen Eigenschaft als militärisches Organ in Kriegszeiten nicht entraten kann.**)

d. Die Grenadieruniform. Welchen Schmuck der Uniform das Korps von der Zeit an getragen hat, als es die in der Hauptsache nur für den Nahkampf taugliche Bewaffnung (wie im Bilde dargestellt) ablegen und sich in die ganz veränderten Verhältnisse des Feuergefechtes fügen mußte, entzieht sich bei dem schon mehrfach beklagten Mangel an chronikalischen Anhaltspunkten jeder bestimmten Angabe. Gehen wir daher in den Zeitabschnitt über, in welchem in der ruhmvollen österreichischen Armee die Grenadiertruppe

*) Siehe auf Seite 134 den Zug nach Burghausen im 30jährigen Kriege.

**) Im Jahre 1907 wurden die militärisch organisierten Korps Oesterreichs unter das Landsturmgesetz gestellt und damit die Korpsstatuten dementsprechend vorgeschrieben, beziehungsweise geändert; beim Friedburger Korps wurde auch die Bezeichnung: „Uniformiertes, bewaffnetes Bürgerkorps Friedburg-Vengau“ endgiltig festgesetzt.